

Studienordnung für den Reformstudiengang Medizin

Aufgrund von § 8 Abs. 2, § 24 und § 71 Abs. 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), sowie aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 4 UniMedG vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1 ff) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. April 1997 und 22. Februar 1999 nachfolgende Studienordnung¹ für den Reformstudiengang Medizin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I, S. 1593), zuletzt geändert am 11. Februar 1999 (BGBl. I, Nr. 6, S. 140 vom 18. Februar 1999) und der Prüfungsordnung vom 15. April 1997 und 22. Februar 1999 Ziele, Inhalte und Aufbau des „Reformstudiengangs Medizin“.

(2) Die in der Präambel genannte Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.

(3) Die in der Präambel genannte Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen der an der Ausbildung beteiligten Fakultät die zum Erreichen der Studienziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in entsprechenden Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.

(4) Die in der Präambel genannte Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Ausbildung ein. Diese planen unter Mitwirkung der am Reformstudiengang beteiligten Lehrkräfte und mit Unterstützung einer Koordinierungsstelle die Organisation und Durchführung einzelner, zusammenhängender Themenblöcke, Semester oder eines Studienjahres.

(5) Diese Studienordnung gilt nur für Studierende, die im Rahmen ihrer Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Humboldt-Universität zu Berlin das Studium im „Reformstudiengang Medizin“ aufgenommen haben. Die Aufnahme des Studiums ist einmal pro Jahr und nur zum ersten Fachsemester möglich.

(6) Wenn Studierende des „Reformstudiengangs Medizin“ die Ausbildung auf der Grundlage der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/1996) fortsetzen wollen, erhalten sie eine Bescheinigung vom Prüfungsausschuss über die verbrachten Studienzeiten, sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe zur Anrechnung und Anerkennung vorzulegen sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung ist eine der durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vorgeschriebenen Hochschulzugangsberechtigungen. Ergänzend müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Formular nach Anlage 2 unterschrieben bei der Immatrikulation abgeben.

§ 3 Ausbildungsziele

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung und zur Weiterbildung oder sonstigen ärztlichen Qualifizierung. Die Ärztin oder der Arzt soll so zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene beitragen können. Dabei sollen vor allem die Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion, das interdisziplinäre Denken, sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen gefördert werden.

¹ Diese Studienordnung wurde am 10. März 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Hierfür sollen insbesondere die folgenden weiterführenden Ziele erreicht werden. Die Ärztinnen und Ärzte sollen

1. über ausreichende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, um an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen zu können;
2. die Interessen von Patienten und deren Angehörigen erfassen und bei der ärztlichen Tätigkeit angemessen berücksichtigen können;
3. befähigt sein, wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten;
4. befähigt sein, ethische, ökologische und ökonomische Aspekte in ihrer Tätigkeit zu erfassen und bei ärztlichen Entscheidungen zu berücksichtigen;
5. die eigene Kompetenz einschätzen, mit Angehörigen aller Gesundheitsberufe kommunizieren und im Team kooperieren können;
6. fähig und bereit sein, Wissen und Fertigkeiten zielgruppengerecht an Patienten, deren Angehörige sowie an medizinisches Fachpersonal weiterzugeben;
7. bereit sein, sich in eigener Verantwortung kontinuierlich fortzubilden.

§ 4 Studienzeiten

Das Studium im „Reformstudiengang Medizin“ dauert mindestens sechs Jahre. Die Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den letzten Abschnitt der ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

§ 5 Gliederung und Inhalte

(1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die Ausbildungsinhalte des ersten Studienabschnittes (1. bis einschließlich 5. Semester) sind an organ- oder systembezogenen Problemstellungen orientiert. Die darauf aufbauenden Inhalte des zweiten Studienabschnittes (6. bis einschließlich 10. Semester) orientieren sich an den typischen Problemen verschiedener Lebensphasen. Der dritte Studienabschnitt ist das Praktische Jahr (PJ).

(2) Die ersten beiden Studienabschnitte im „Reformstudiengang Medizin“ sind in Themenblöcke und Blockpraktika unterteilt. Für die Festlegung der Dauer und die Erarbeitung sowie die Weiterentwicklung der Inhalte der einzelnen Themenblöcke und Blockpraktika ist die in der Präambel genannte Fakultät zuständig. Sie wird dabei von den Beauftragten und der Koordinierungsstelle gemäß § 1 Abs. 4 unterstützt.

(3) An das fünfte Studienjahr schließt sich der zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung an, danach folgt der dritte Studienabschnitt, das Praktische Jahr (48 Wochen). Entsprechend den Vorschriften der Approbiations-

ordnung für Ärzte, die die Ausbildung im Praktischen Jahr regeln, werden drei jeweils sechzehnwöchige Praktika in den Fächern Chirurgie, Innere Medizin und in einem weiteren klinisch-praktischen Fachgebiet abgeleistet. Das Studium wird mit dem dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) abgeschlossen.

(4) Eine Übersicht über die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte, Themenblöcke und Blockpraktika, sowie das Praktische Jahr befindet sich in der Anlage 1.

§ 6 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen

(1) Das Ausbildungsangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend oder interdisziplinär konzipierte Veranstaltungen. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und Ausführlichkeit entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt. Bezüglich dieser Schwerpunkte werden die folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen angeboten.

(2) Das Problemorientierte Lernen (POL) ist die zentrale Unterrichtsform im „Reformstudiengang Medizin“. Es wird in der Kleingruppe wie folgt durchgeführt:

1. Die Studierenden treffen sich zu Beginn und am Ende der Woche für jeweils zwei Unterrichtsstunden in einer Kleingruppe.
2. Diese Kleingruppen werden durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte geleitet.
3. Die Zahl der an einer Kleingruppe teilnehmenden Studierenden darf sieben nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist dann zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als vier Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.
4. Für die Zusammensetzung der Gruppe und die Zuordnung zu einer Lehrkraft ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Über die Zusammensetzung wird entsprechend den Bestimmungen der Satzung über Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Die Gruppenzusammensetzung bleibt über ein Semester konstant und kann während des Semesters nur in begründeten Fällen geändert werden.
5. In den Kleingruppen bearbeiten die Studierenden ein humanmedizinisches Problem. Die Erarbeitung der sich daraus ergebenden Lernziele erfolgt im Selbststudium, durch Seminare, praktische Übungen und gegebenenfalls in Vorlesungen. Dabei wird bereits vorhandenes Wissen vertieft und ergänzt. In den am Ende der Woche stattfindenden Kleingruppentreffen werden die Ergebnisse dieser Bearbeitung von den teilnehmenden Studierenden

zusammenfassend dargestellt und diskutiert. Zur Arbeit in der Kleingruppe gehört auch die klinische Vorstellung von Patienten.

(3) Seminare

1. Seminare dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender oder interdisziplinärer Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen theoretischen und praktischen Inhalten. In den Seminaren werden Fragen der Studierenden beantwortet und diskutiert, die sich aus der Erarbeitung des POL-Themas der jeweiligen Woche ergeben. Am Ende eines Seminars sollte die Seminarleitung den Studierenden geeignete Lernhilfen (z. B. Literatur, Medien) zur weiteren Bearbeitung der in den Kleingruppen aufgestellten Lernziele aufzeigen. Die Seminare sollen mit einem Kurzreferat eingeleitet werden, in dem, ausgehend von dem entsprechenden POL-Fall, eine Einführung in das Thema gegeben wird. Sie beinhalten die Vorstellung von Patienten.
2. Die Zahl der an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist dann zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.
3. Die inhaltliche Planung und Durchführung der Seminare soll fächerübergreifend und interdisziplinär erfolgen. Bei Bedarf können gezielt Vertiefungsseminare angeboten werden.

(4) Vorlesungen

Ergänzend zu den Seminaren werden Vorlesungen zur Vermittlung komplexer Inhalte oder als Übersichten zu umfassenden Themengebieten angeboten.

(5) Übungen

1. Die praktischen Übungen finden in der gleichen Zusammensetzung wie die Kleingruppen nach Abs. 2 statt. Bei Unterweisungen an Patienten dürfen
 - beim Unterricht in Form von Patientendemonstrationen eine Gruppe von höchstens sieben Studierenden,
 - bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens zwei Studierendengleichzeitig unmittelbar unterwiesen werden.
2. Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten

und Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung am Patienten entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form von Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.

(6) Praktika

Die praktische Ausbildung bezieht Einrichtungen der medizinischen und psychosozialen Primär-, Sekundär- und Tertiärversorgung, sowie Forschungseinrichtungen ein. Über die Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung entscheidet die Fakultät gemäß § 1 Abs. 4.

1. Ein zweimonatiges Krankenpflegepraktikum, das innerhalb des ersten Studienabschnittes, möglichst im Anschluss an das zweite Studiensemester in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten ist.
 2. Im 2. Studienabschnitt sind jeweils vierwöchige Praktika auf Krankenstationen in folgenden medizinischen Fächern abzuleisten:
 - a) Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - b) Pädiatrie,
 - c) Neurologie,
 - d) Psychiatrie,
 - e) Innere Medizin,
 - f) Geriatrie,
 - g) Chirurgie.
 3. Im 3. Studienabschnitt (48 Wochen) ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 in folgenden medizinischen Fächern abzuleisten:
 - a) Innere Medizin,
 - b) Chirurgie,
 - c) in einem weiteren klinisch-praktischen Fachgebiet.
 4. Vierwöchige Wahlpflichtpraktika werden nach Wahl in einer stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung oder einem theoretischen Institut bzw. einer Forschungseinrichtung abgeleistet. Ein solches Wahlpflichtpraktikum ist jeweils im 4. und 10. Semester unter ärztlicher Leitung abzuleisten.
 5. Berufsfelderkundung und Praxisvormittag
- In jeder Semesterwoche des ersten Studienabschnittes ist ein Praxisvormittag (5 Std.) vorgesehen. Im 1. Semester sind die Studierenden dabei in Einrichtungen der ambulanten Gesundheitsversorgung tätig. Ab dem 2. Semester soll der Praxisvormittag in der Praxis einer niedergelassenen Ärztin

bzw. eines niedergelassenen Arztes erfolgen, die bzw. der in der hausärztlichen Versorgung tätig ist. Die Studierenden nehmen beobachtend und gegebenenfalls assistierend an der Sprechstunde teil und werden soweit in die Untersuchung, Beratung und Behandlung einbezogen, wie dies der niedergelassenen Ärztin oder dem niedergelassenen Arzt geboten erscheint. Die Zuordnung zu einer Praxis soll nicht häufiger als zweimal während des gesamten Studienabschnittes gewechselt werden. Die Praxisvormittage finden während des gesamten ersten Studienabschnittes statt, mit Ausnahme der Zeiten der Wahlpflichtpraktika.

Hausbesuche, die in Begleitung oder auf Anordnung der niedergelassenen Ärztin bzw. des niedergelassenen Arztes durchgeführt werden, sind auf die für „Berufsfelderkundung und Praxisvormittag“ vorgeschriebenen Zeiten anzurechnen.

Die Praxis muss für die Ausbildung geeignet sein. Über die Eignung einer Praxis für den Bereich Berufsfelderkundung und Praxisvormittag entscheiden die Beauftragten gemäß § 1 Abs. 4.

6. Famulatur

Die viermonatige Tätigkeit als FamulantIn bzw. Famulant ist im zweiten Studienabschnitt in der Regel während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten. Sie hat zum Ziel, die Studierenden mit dem ärztlichen Berufsalltag im Krankenhaus und in der freien Praxis vertraut zu machen.

Die Tätigkeit erfolgt für die Dauer von zwei Monaten im Krankenhaus, für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Gesundheitsversorgung und für die Dauer eines weiteren Monats wahlweise im Krankenhaus oder in einer Einrichtung der ambulanten Gesundheitsversorgung.

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Die Anzahl der Wochen bezogen auf die Themenblöcke und Blockpraktika findet sich in der Anlage 1.

(2) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:

- a) Problemorientierte Kleingruppe;
- b) Übungen zur Interaktion;
- c) Berufsfelderkundung und Praxisvormittag;
- d) sieben je vierwöchige Praktika auf Krankenstationen gemäß § 6 Abs. 6, Nr. 2.
- e) drei sechzehnwöchige Praktika auf Krankenstationen in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in einem weiteren klinisch-praktischen Fachgebiet;
- f) jeweils einwöchige Blockveranstaltungen in erster ärztlicher Hilfe im ersten, fünften und neunten Semester.

(3) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen:

- a) Wahlpflichtpraktika gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 4 im 4. und 10. Semester;
- b) Seminar und Vorlesungen zu Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns;
- c) Studium generale, wählbare Veranstaltungen der Medizinischen Fakultät und anderer Fachbereiche zur Allgemeinbildung;
- d) ein zweimonatiges Krankenpflegepraktikum;
- e) vier Monate Famulatur.

(4) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Wahlveranstaltungen:

- a) Übungen zur Diagnostik/ Therapie;
- b) Seminar und Vorlesung zu klinisch-theoretischen Grundlagen I;
- c) Seminar und Vorlesung zu klinisch-theoretischen Grundlagen II;
- d) Seminar und Vorlesung zu Methoden wissenschaftlichen Arbeitens;
- e) Seminar und Vorlesung zu Gesundheitswissenschaften.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Für folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Leistungsnachweise vorgeschrieben:

1. Problemorientierte Lerngruppe

Die Studierenden haben semesterweise Leistungsnachweise darüber zu erbringen, dass sie regelmäßig, d. h. mindestens an 85 % der POL-Gruppensitzungen und erfolgreich gemäß § 6 Abs. 2 Nr.5 teilgenommen haben.

2. Seminare und Übungen

Die Studierenden haben regelmäßig teilgenommen, wenn sie an mindestens 85 % der vorgesehenen Lehr- und Lernveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 teilgenommen haben. Im Rahmen des Seminars zu „Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns“ müssen die Studierenden im Laufe ihres Studiums im Studienabschnitt I und II gemäß § 7 Abs. 3 b zwei Referate halten und eine Semesterarbeit abgeben.

3. Praktika

Eine Teilnahmebescheinigung für Pflicht- oder Wahlpflicht-Praktika ist von der jeweiligen Praktikumsstelle auszustellen, wenn mindestens an 85 % der vorgeschriebenen Zeiten teilgenommen wurde. Auf die Ausbildung in den Praktika des letzten Studienabschnittes werden lediglich Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet.

4. Berufsfelderkundung und Praxisvormittag

Über die abgeleistete Berufsfeld-Erkundung bzw. Praxisvormittage (vgl. § 6) ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung setzt voraus, dass der bzw. die Studierende regelmäßig, d. h. mindestens 85 % der für den Bereich Berufsfeld-Erkundung/ Praxis-Vormittag vorgesehenen Studienzeiten in der entsprechenden Einrichtung abgeleistet hat. Zusätzlich müssen die Studierenden dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einen Arbeits- und Erfahrungsbericht beilegen.

5. Studium generale

Eine Teilnahmebescheinigung ist von dem bzw. der Verantwortlichen der besuchten Veranstaltung nach einem Abschlussgespräch auszustellen. Die Studierenden müssen dem Antrag auf Zulassung zur Semesterabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 3c einen Arbeits- und Erfahrungsbericht über die von ihnen belegte Veranstaltung beilegen.

(2) Die Studierenden müssen im ersten und zweiten Studienabschnitt je zwei Semester an den Lehr- und Lernveranstaltungen gemäß Abs. 1, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 5 regelmäßig und erfolgreich teilnehmen.

(3) Sofern hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme die in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, können vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Beschlüssen des Fakultätsrates Leistungsäquivalente verlangt werden.

§ 9 Übergang in aufsteigende Semester

(1) Am Ende eines jeden Semesters ist eine Semesterabschlussprüfung abzulegen. Anforderungen und Verfahren sind in der „Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin“ geregelt. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist so vorzusehen, dass ein verzögerungsfreies Studium gewährleistet ist.

(2) Die Studierenden müssen in jedem Semester am „Persönlichen Wissenszuwachstest“ teilnehmen. Die Teilnahme darf nur aus wichtigem Grund unterbleiben. Die Organisation des „Persönlichen Wissenszuwachstests“ verantwortet die Koordinierungsstelle nach § 1 Abs.4.

(3) Die Studierenden müssen die für das jeweilige Semester vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Prüfungen oder Leistungsäquivalente gemäß § 8 Abs. 3 erbracht und diese Prüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden haben.

(4) Die Zulassung zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Semesterabschlussprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sind.

§ 10 Dauer und Abbruch des Modellversuchs

(1) Der Modellversuch wird für die Mindestdauer von acht Jahren bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren durchgeführt. Verlängerungen des Modellversuchs sind an Hand von Evaluationsergebnissen zu begründen.

(2) Der Modellversuch darf abgebrochen werden, wenn die Fakultät die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleistet und die Gewährleistung nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Der Modellversuch darf abgebrochen werden, wenn Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg trotz ausarbeitender Verbesserungsversuche nicht erwarten lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung
gemäß § 5, Abs. 4 und § 7, Abs. 1

**Übersicht über das Studium im Reformstudiengang
Medizin**

Studienabschnitt I

(einschließlich eines zweimonatigen Krankenpflege-
praktikums)

1. Semester

- Orientierungseinheit (2 Wochen)
- Bewegung (5 Wochen)
- Flüssigkeitshaushalt/ Herz-Kreislauf (6 Wochen)
- Erste ärztliche Hilfe I (1 Woche)

2. Semester

- Atmung (4 Wochen)
- Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel (6 Wochen)
- Pflegekurs (2 Wochen)

3. Semester

- Sexualität/ Geschlechtsorgane/ Hormone (5 Wochen)
- Blut (2 Wochen)
- Entzündung/ Abwehr (7 Wochen)

4. Semester

- Nervensystem/ Koordination (4 Wochen)
- Wahlpflichtpraktikum (4 Wochen)
- Elektrolyte/ Niere (4 Wochen)

5. Semester

- Haut (4 Wochen)
- Sinnesorgane (5 Wochen)
- Wahrnehmung/ Psyche (4 Wochen)
- Erste ärztliche Hilfe II (1 Woche)

Studienabschnitt II

(einschließlich einer viermonatigen Famulatur)

6. Semester

- Praktikum Gynäkologie und Geburtshilfe (4 Wochen)
- Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborenes (4 Wochen)
- Säugling/ Kleinkind (4 Wochen)

7. Semester

- Praktikum Pädiatrie (4 Wochen)
- Schulkind (3 Wochen)
- Adoleszenz (3 Wochen)
- Lebensmitte I (4 Wochen)

8. Semester

- Praktikum Neurologie (4 Wochen)
- Lebensmitte II (4 Wochen)
- Praktikum Psychiatrie (4 Wochen)

9. Semester

- Praktikum Innere Medizin (4 Wochen)
- Lebensmitte III / Alter (6 Wochen)
- Praktikum Geriatrie (4 Wochen)

10. Semester

- Praktikum Chirurgie (4 Wochen)
- Wahlpflichtpraktikum (4 Wochen)
- Berufs-/ Zivilisationskrankheiten (3 Wochen)
- Erste ärztliche Hilfe III (1 Woche)

Studienabschnitt III

1 Jahr (48 Wochen)

- Praktikum Chirurgie (16 Wochen)
- Praktikum Innere Medizin (16 Wochen)
- Praktikum in einem weiteren Fach (16 Wochen)

